



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01994**
Datum: 03.12.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	10.12.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Umsetzung des Projektes zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Erzieherinnen und Erzieher in ausgewählten städtischen Einrichtungen im Rahmen der Fachstandards in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern in ausgewählten Einrichtungen mit besonderen Bedarfen im Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) i. R. der durch das Land gemäß § 23 KiFöG LSA zusätzlich zu den bisherigen Hausmitteln bewilligten 241.871,58 EUR.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt

Folgen bei Ablehnung

Projekt zur Chancengleichheit in der Kinderbetreuung entfällt

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2019	+263.775,82	1.36501/41410100
		2020	+895.597,08	
Ergebnisplan	Aufwand (gesamt)	2019	+263.775,82	1.36501/53182100
		2020	+895.597,08	
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Begründung der Dringlichkeit:

Auf Grundlage eines Änderungsbescheides vom 12.08.2020 hat die Stadt Halle (Saale) eine Zuweisung von 895.597,08 EUR erhalten. Damit hat sich die Zuweisung von bisher 653.725,50 EUR um 241.871,58 EUR erhöht.

Die bislang für 2020 bewilligten Mittel (653.725,50 EUR) wurden vollumfänglich gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bewilligt.

Die nunmehr darüber hinaus bereitgestellten Mittel i. H. v. 241.871,58 EUR sollen für ausgewählte Kindertageseinrichtungen des städtischen Eigenbetriebes eingesetzt werden, da auch hier die i. R. der VII/2019/00456 festgeschriebenen Kenngrößen zutreffen.

Es wird eine schnellstmögliche Weiterreichung der Mittel angestrebt. Um die Mittel noch im Jahr 2020 zweckgebunden an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gewährleisten zu können, ist diese Beschlussvorlage als Dringlichkeit einzubringen.

Begründung:

Die gleichberechtigte Förderung aller Kinder im Rahmen der Betreuung in einer Tageseinrichtung ist in § 22 Abs. 3 SGB VIII - Grundsätze der Förderung - festgeschrieben:

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eine Pflichtaufgabe jeder Kindertageseinrichtung und somit zugehörig zum Produkt „Betrieb von Kindertageseinrichtungen“.

Die Stadt Halle (Saale) als örtlicher Träger der Jugendhilfe nimmt die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, sehr ernst, was sich unter anderem in der Beschlussfassung und Umsetzung der Fachstandards (Vorlagen-Nummer: VI/2016/02095) widerspiegelt, die für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) gelten.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit dem Controlling (z. B. soziodemografische Daten im Stadtteilbezug) wurde deutlich, dass sich Sozialräume sowie Stadtteile sehr unterschiedlich entwickeln, dass sich Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf herauskristallisiert haben, und dass die in den Planungsunterlagen bereits aufgezeigten Problemlagen sehr umfassend in den Kindertageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Insofern gibt es vollkommen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen in den Einrichtungen, die eine gleichberechtigte Förderung von allen Kindern ausschließt. Wenn man sich diesem Thema nähern will, gilt es Indikatoren zu analysieren, mit denen Kindertagesstätten identifiziert werden können, bei denen ein besonders hohes Risiko für Kinderarmut oder Kinderbenachteiligung besteht und folglich ein besonderer Bedarf dem entgegenzuwirken.

Finanzierung des Projektes

Seit 2019 wird mit Änderung des KiFöG LSA der § 23 - Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen - verankert. Es erfolgt somit eine Förderung von zusätzlichem Personal in Kitas. Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe für 2020 die Jahrespersonalkosten für 137 pädagogische Fachkräfte gem. § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe reicht diese Mittel in eigener Verantwortung an die Träger weiter. Jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres werden die Landesmittel im Voraus geleistet. Auf Grundlage der Kinderzahlen und eines Änderungsbescheides vom 12.08.2020 hat die Stadt Halle (Saale) eine Zuweisung von 895.597,08 EUR erhalten.

Die bislang für 2020 bewilligten Mittel i. H. v. 653.725,50 EUR wurden vollumfänglich gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bewilligt.

Die nunmehr darüber hinaus bereitgestellten Mittel i. H. v. 241.871,58 EUR sollen für ausgewählte Kindertageseinrichtungen des städtischen Eigenbetriebes eingesetzt werden, da auch hier die i. R. der BV VII/2019/00456 festgeschriebenen Kenngrößen zutreffen.

Um das Projektvorhaben „Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern in ausgewählten Einrichtungen mit besonderen Bedarfen“ auf den Eigenbetrieb Kindertagesstätten auszuweiten, ist die Stadtverwaltung wie folgt vorgegangen:

a) Prinzip der Auswahl von Einrichtungen

Die Verwaltung hat nachfolgendes Analyseverfahren zu Grunde gelegt (in Anlehnung an die BV VII/2019/00456):

- Auswahl der Indikatoren im Einrichtungsbezug (Anzahl der betreuten Kinder im Monat Juni der Höchstbelegung, Anzahl und Quote der Kinder mit Ermäßigung nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gemäß § 90 SGB VIII, Anzahl und Quote der Kinder mit Migrationshintergrund)
- Anwendung von Indikatoren im Stadtteilbezug (Anzahl und Quote der Kinder im Leistungsbezug SGB II unter 15 Jahren, Anzahl und Quote der ausländischen Bevölkerung)
- Verhältnisdarstellung dieser Indikatoren (Bezug zum gesamtstädtischen Durchschnitt)
- Wichtung von Indikatoren (Multiplikation der Quoten im Stadtteil mit den jeweils individuellen prozentualen Anteilen)
- Festlegung eines Mindest- und eines Höchststandards
- Bestimmung der Anteile im Einrichtungsbezug

Aufgrund folgender Kenngrößen wurden die Einrichtungen, die überhaupt in Betracht kamen, ausgewählt:

- die Anzahl der betreuten Kinder je Einrichtung liegt mindestens bei 70
- der Anteil der KJHG-Ermäßigungen liegt über dem städtischen Durchschnitt der unter 15-Jährigen SGB II Empfänger von 33 %
- es liegt ein Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund sowie ein Anteil an ausländischer Bevölkerung vor

Das daraus resultierende Ergebnis befindet sich in Tabelle I.

Anhand der oben beschriebenen Vorgehensweise ergeben sich folgende förderfähige Einrichtungen:

Einrichtung	KJHG Anteil in %	Migrationsanteil in %
Kita Tabaluga	56,4	64,8
Kita Fuchs und Elster	55,0	52,1
Kita Gestiefelter Kater	53,0	45,1
Kita Der lustige Kater	55,6	53,0
Kita Peter Pan	56,0	39,8
Kita Maxl	57,7	35,2
Kita Schatztruhe	55,4	45,4
Kita Froschkönig	55,7	28,3
Kita Kinderinsel	48,1	48,8

Tabelle 1: förderfähige Einrichtungen Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Aus der zweckgebundenen Landeszuweisung werden die Personalkosten für die zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Erzieherinnen und Erzieher in ausgewählten Einrichtungen finanziert. Die zusätzlichen Fachkräfte sollen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 20 Stunden angelehnt an den TVöD SuE beschäftigt werden.

Diese sind für das Jahr 2020 vollständig durch die Landeszuweisung nach § 23 KiFöG LSA gedeckt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Finanzierung, unter Beibehaltung der gegenwärtigen Finanzierungssystematik, ebenfalls ausschließlich über die Landeszuweisung nach § 23 KiFöG LSA.

Um die Weiterreichung der um 241.871,58 EUR erhöhten Landesmittel noch im Jahr 2020 zweckgebunden an den städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten gewährleisten zu können, ist diese Beschlussvorlage einzubringen.

Fazit

Die Durchführung / Umsetzung des beschriebenen Vorhabens ist als Teil eines erforderlichen und gleichberechtigten Betreuungsanspruches unverzichtbar.

Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden vollständig durch die Landeszuweisung zweckgebunden nach § 23 KiFöG LSA bereitgestellt.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass dies den Interessen und Belangen von Familien und deren Kindern entspricht. Mit der Beschlussvorlage wird sichergestellt, dass insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien bzw. Stadtteilen im Rahmen ihrer Betreuung in den halleischen Kindertageseinrichtungen eine gleichberechtigte Förderung erhalten. Sie ist folglich im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen.

Pro

Der besondere Gewinn für die Stadt Halle (Saale) liegt in der nachhaltigen Entwicklung einer Chancengleichheit für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Contra

Es gibt keine Gründe, die gegen die Beschlussvorlage votieren.

Anlage:

Anlage 1 - Änderungsbescheid § 23 KiFöG